

491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (433 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall

Nach dem geltenden Punzierungs-gesetz müssen in Österreich alle zum Verkauf gelangenden in- und ausländischen Edelmetallwaren (einschließlich Uhrgehäuse) auf ihre Feingehaltslegierung überprüft und punziert werden. Bereits seit Jahren sind Bemühungen im Gange, sowohl zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA als auch der EWG die Punzierungs-vorschriften zu vereinheitlichen, zumindest aber die Feingehalts-punzierung bei Exportwaren aus dem Herkunfts-land anzuerkennen. Die Bundesregierung hat daher am 16. August 1972 dem Nationalrat das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall“ zur Genehmigung vorgelegt, das die Freizügigkeit des Handels im bereits erwähnten Sinn fördern soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dieses Abkommen in seiner Sitzung am 16. Oktober 1972, der auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch und Staatssekretär Dr. Veselsky beiwohnten, der Vorberatung unterzogen. Nach einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Pelikan und deren Beantwortung durch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Ferner war der Ausschuß der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens nicht notwendig ist.

Als Ergebnis der Beratung stellt der Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall (433 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. Oktober 1972

Mühlbacher
Berichterstatler

Dr. Tull
Obmann